

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. II.

Luzern, den 21 Merz 1799. (1 Germinal, VII.)

Gesetzgebung.

Gesetz über die Municipalitäten.

In Erwägung, wie dringend es sey, die Municipal-Behörden in Helvetien auf eine gleichförmige Weise einzurichten, das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzmäßigen Gewalt, zur Bildung derselben zu rufen, und so jene alten Obrigkeiten abzuschaffen, welche aller Orten auf eine ungleiche Art eingesetzt wurden, und die, ohne den Drang der Umstände, neben den konstitutionellen Grundsätzen nicht bis jetzt gedauert hätten;

In Erwägung, daß, wenn selbst die Konstitution allen Bürgern Helvetiens ohne Unterschied die volle Ausübung der politischen Rechte und die Freiheit zusichert, zur Ernennung der Gewalten beizutragen, es andererseits gewiß ist, daß die Gesellschaften, welche man ehemals unter Benennung von Bürgerchaften in Helvetien kannte, noch nicht aufgelöst worden, und folglich ein Recht beybehalten haben, welches, ob schon nur allein auf das Eigenthum der Gemeindgüter eingeschränkt, nichts desto weniger achtungswürdig bleibt. Daher entsteht eine unserm Vaterlande ganz eigene Schwierigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als durch sorgfältige Unterscheidung der Municipal-Verwaltung, als Polizei-Gewalt, von der Oberaufsicht, welche einzig aus dem Eigenthume der Gemeindgüter herrührt; und indem man allen Aktivbürgern jedes Orts das Recht zur Bildung der Municipalität einräumt, den ehemaligen Bürgern aber die Verwaltung ihrer Güter überläßt. —

Ohne diesen Unterschied, den die gebietende Nothwendigkeit fodert, würde man in eine von diesen beyden Unschicklichkeiten fallen: entweder würden, wenn die Polizei den Ortsbürgern überlassen würde, die andern Bürger in eine eben so verfassungswidrige als dem freyen Mann unerträgliche Knechtschaft gerathen; oder man würde, wenn auch die Bürger, die nicht Ortsbürger sind, zur Verwaltung der Güter zugelassen würden, an denen sie keinen Antheil haben, eine au-

genscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch denen, die nicht Antheilhaber des Eigenthums sind, die Verwaltung niemals anvertraut werden kann. —

In Erwägung, daß selbst die Theilung der Gemeindgüter im gegenwärtigen Augenblicke nicht zum erwünschten Zwecke einer einzigen Verwaltung führen würde: denn ohne in die Frage einzutreten: in welchem Verhältnisse der Vortheil oder der Nachtheil einer solchen Theilung gegenseitig siehe? darf man behaupten, daß sie in der wirklichen Lage unsers Vaterlandes nicht mit Nutzen könnte unternommen werden. —

Eine so verwickelte Unternehmung läßt sich nur in einem schon gut eingerichteten Staate mit Weisheit ausführen; weit entfernt, daß sie eine Vorarbeit zur dringendsten Organisation sey.

Da diese Theilung zur natürlichen Folge haben soll, daß dem Staate gewisse Ausgaben zufallen, welche für jetzt für örtliche gehalten wurden: zum Beispiel die Unterstützung der Armen; so ist es zweifelhaft, ob der Finanzzustand und der Mangel an nothwendigen Anstalten der Regierung erlauben würde, eine Last von der Art so hastig auf sich zu nehmen;

Hierzu kommt noch: daß, wenn diese Theilung der Gemeindgüter angenommen und sogleich ausführbar wäre, es sich natürlich vermuthen ließe, daß man den Gemeinden solche wohl gestatten, aber nie gebieten würde. Hieraus würde folgen, daß vielleicht mehrere dergleichen Verbindungen es vortheilhafter erachten würden, unvertheilt zu bleiben, und daß also dennoch für einige Gemeinden eine ähnliche Organisation müßte aufgestellt werden, wie sie gegenwärtig für alle ohne Unterschied vorgeschlagen werden muß. Auch ist zugleich zu bemerken, daß, wenn schon die Art der Gemeindgüterverwaltung bestimmt wird, das gegenwärtige Gesetz der allfälligen Theilung dieser Güter kein Hinderniß in den Weg lege, weil da, wo keine dergleichen Güter mehr vorhanden seyn werden,

die Verwaltung derselben von sich selbst aufhören wird; —

In Erwägung endlich, daß, wenn man bey einer gedoppelten Einrichtung, einer Municipalgewalt, welche die Polizey besorgt, und einer Verwaltung, die auf Erhaltung der Gemeingüter eingeschränkt ist, einige Verwickelung oder Eingriffe fürchten dürfte, diese Schwierigkeiten in der Ausführung durch eine im Gesetz sorgfältig auseinandergesetzte Ordnung gehoben werden können, und daß man also keine Ursache habe, mit der Annahme jener Grundsätze anzustehen, welche die einzigen tauglichen scheinen, um zugleich jene der Konstitution, in Betref der politischen Freiheit der Bürger, mit den Eigenthumsrechten zu vereinigen, die weder angetastet noch mißkannt werden können; hat der große Rath nachdem er die Urgenz erklärt,

Verordnet:

§ 1. Jede Gemeinde hat eine General-Versammlung aller aktiven Bürger, ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine Municipalität, welche die Administrations-Polizey des Orts besorgt.

§ 2. Die Antheilhaber jedes Gemeingutes ernennen eine Verwaltungskammer, zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeingutes.

Erster Theil.

Municipal-Gewalt.

Erster Abschnitt.

Generalversammlung der Aktivbürger.

§ 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der aktiven Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als was der § 28. der Konstitution in Rücksicht der Urversammlungen vorschreibt.

§ 4. Doch sind die nach dem § 27. Titel III. der Konstitution unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

§ 5. Die Generalversammlung der aktiven Bürger soll nur zur Wahl der Municipalbeamten, und zur Festsetzung ihrer Entschädnisse zusammenberufen werden.

§ 6. Oder im Falle einer Steuer auf die sämtlichen Aktivbürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müßte.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Municipalitäten.

§ 7. In jeder Gemeinde von 300 Seelen und darunter, sollen drey Municipalbeamte seyn.

§ 8. Es sollen fünf in denjenigen seyn, deren Bevölkerung sich von 300 bis auf 1300 Seelen beläuft.

§ 9. Neun, von 1300 bis 2000.

§ 10. Eilf, von 2000 Seelen und darüber.

§ 11. In den Gemeinden unter 1300 Seelen ernennt die Generalversammlung drey Suppleanten, welche im Fall von Krankheit, Tod oder Abwesenheit, die Municipalbeamten ersetzen.

§ 12. Der zuerst gewählte Suppleant nimmt den ersten ledigen Platz ein.

§ 13. Es soll ein Municipalitätssekretär durch die Municipalität gewählt werden.

§ 14. Ein Weibel hat die Abwart der Municipalitäten in den Gemeinden unter 1300 Seelen, in denjenigen, die diese Bevölkerung übersteigen, soll die Zahl der Weibel der Municipalität zu bestimmen überlassen seyn.

§ 15. Diese Weibel werden von der Municipalität erwählt und entsetzt.

Dritter Abschnitt.

Wahlart der Municipalbeamten.

§ 16. Die Wahl geschieht durch die Generalversammlung aller aktiven Bürger, die sich hierzu jeden ersten Tag des Maymonats versammeln.

§ 17. Das erstemal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Hauptort des Cantons, der Regierungstatthalter, an dem Distrikthauptorte der Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden die Nationalagenten.

§ 18. Im Verfolg hat allemal der Präsident den Vorsitz, oder derjenige Municipalbeamte, welcher ihm im Rang der nächste ist.

§ 19. Die Rangordnung der Municipalbeamten wird durch die Folgeordnung bestimmt, in der sie gewählt worden.

§ 20. Die Unterstatthalter oder Agenten sind gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen.

§ 21. Die Wahlen müssen durch geheimes Stimmenmehr, und absolute Mehrheit geschehen.

§ 22. Die Versammlung soll übrigens verfahren, wie es in ihren Urversammlungen üblich ist.

§ 23. In den Gemeinden, die wegen ihrer Bevölkerung in Sektionen abgetheilt sind, versammelt sich jede Sektion besonders, sodann werden die gesammelten Stimmen der verschiedenen Wahlen durch den Präsidenten, und die Stimmenzähler (Scrutatoren) vereinigt, um so das Resultat des allgemeinen Willens zu erhalten.

§ 24. Die Erneuerung der Municipalitäten geschieht jährlich zum Drittheil.

§ 25. In den zwey ersten Jahren entscheidet das Loos, welcher Drittheil der im ersten Jahr gewählten Glieder anstreten soll.

§ 26. In den Gemeinden, die nur fünf Munizip-

zipsalbeamten haben, wird das erste Jahr einer, und in jedem der zwey folgenden Jahre, zwey von ihnen austreten.

§ 27. In den Gemeinden, die elf Municipalbeamte haben, sollen das erste Jahr drey, und in jedem der zwey folgenden Jahre, vier von ihnen austreten.

§ 28. Diese Ordnung wird alle drey Jahre auf gleiche Art wieder angefangen.

§ 29. Nach Verlauf der im § 25. gedachten zwey Jahre, wird der austretende Theil immer aus denjenigen Gliedern bestehen, welche schon drey Jahre im Amt gestanden.

§ 30. Wenn unter den bleibenden zwey Dritttheilen erledigte Plätze sind, so sollen sie, ohne Anschlag des neuen Dritttheils, durch neue Wahlen ergänzt werden.

§ 31. Die neuen Glieder, welche an Plätze gewählt werden, die in den bleibenden Dritttheilen erledigt waren, treten mit den übrigen Gliedern des Dritttheils aus, in dem sie sich befinden, wenn sie schon nicht drey Jahre im Amt gestanden.

§ 32. Die austretenden Glieder können erst nach Verlauf eines Jahrs wieder gewählt werden.

§ 33. Zum Municipalbeamten kann kein Bürger gewählt werden, der irgend eine gerichtliche Stelle bekleidet, kein Glied der Verwaltungskammer, kein Regierungstatthalter, Unterstatthalter, oder Nationalagent, bey Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

§ 34. Hingegen ist erlaubt, jemand zum Municipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindevorwalters bekleidet, und so auch umgekehrt, indem sich diese zwey Verrichtungen vollkommen gut zusammen vertragen.

§ 35. In die gleiche Municipalität können nicht zwey Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkind im Gebälte inklusive, oder als Schwäger und Tochtermann, oder als Schwäger verwandt sind, bey Strafe der Ungültigkeit einer zweyten Wahl.

§ 36. Die Municipalität hält ihre Sitzungen in dem Gemeindehaus jeden Orts.

Vierter Abschnitt.

Verrichtungen der Municipalitäten.

§ 37. Die Municipalitäten beschäftigen sich mit der innern Polizei in Bezug auf Keimlichkeit, Sicherheit, Ruhe und Erleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 38. Folglich die Verschlimmerung der Straßen und öffentlicher Wege zu verhüten, über die Vergrößerung und Erweiterung der Straßen zu wachen, den

Gefahren, die von haufälligen Häusern entstehen könnten, vorzubeugen u. d. gl.

§ 39. Mit der Polizei, Bürgerwache und Nachtwächtern.

§ 40. Mit den Schauspielen und öffentlichen Festen.

§ 41. Mit der Aufsicht über die Güte der Lebensmittel, und über den Verkauf derselben.

§ 42. Mit der Aufsicht über die Vollziehung der Polizeigesetze, über Handwerke und Gewerbe.

§ 43. Mit der Polizei über die Gasthöfe, Schenkhäuser, Jahr- und Wochenmärkte.

§ 45. Mit der Polizei über die Fremden, gemeinschaftlich mit den Agenten der vollziehenden Gewalt.

§ 46. Mit Ernennung der Feldhüter, oder Flurschützen.

§ 47. Mit Besichtigung und Inspektion der Gefangenschaft, und zum Verhaft bestimmten Häuser.

§ 48. Mit den Maßregeln gegen Feuersbrünste.

§ 49. Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

§ 50. Gegen die tollen, und gegen die gefährlichen und schädlichen Thieren.

§ 51. Mit der Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler.

§ 52. Sie verfügen über die Einquartierung des Militärs.

§ 53. Sie ertheilen Lebens- und Todescheine (certificat de vie) Zeugnisse der Wahrheit ic.

§ 54. Sie beschäftigen sich mit den Geburts- und Sterb- und Eheregistern der Bürger, ohne jedoch die Pfarrer der Pfarren zu entledigen, die sie bisher über diese Gegenstände gehabt.

§ 55. Mit Ausnahme der Bevölkerungstabellen, in denjenigen Formen, die hiezu vorgeschrieben werden könnten.

§ 56. Wenn die Municipalität in ihren Amtsverrichtungen einige neue Bauten, Ausbesserung oder Einrichtung nöthig findet, die der Gemeindekammer zur Last fallen, so kann sie dergleichen Bauten, Ausbesserung oder Einrichtungen, nicht von ihr aus vollziehen lassen, sondern sie muß sich an die Gemeindekammer wenden und dieselbe auffordern, sich damit zu beschäftigen, welche gehalten ist, im Fall neue Anlagen oder Gebäude gefordert würden, sich nach dem § 82. und 120. zu benehmen; wenn es ausgeschrieben wird, so kann die Sache vor die Verwaltungskammer des Kantons gebracht werden.

§ 57. In den Gegenden wo nach den bisherigen Einrichtungen die sogenannte Fertigung von Kontrakten, Veranlassung von Schätzungen die nicht Folge einer Rechtsstreitigkeit sind, Fertigung sogenannter Geldauf-

Bruchscheine, Entfugung gesetzlich zukommender Rechte, oder andere Erklärungen dieser Gattung, sogenannte Freyungen, Homologationen und andere dergleichen Formen zur Sicherheit oder Rechtsgültigkeit einer Handlung, von ehemaligen Untergerichten oder Stadträthen befohlen oder in Uebung waren, soll dieses fährhoh vor den Munizipalitäten geschehen.

§ 58. Die Munizipalitäten besorgen ferner die vormundschaftliche Polizey, die Einsetzung und Entlassung der Vormünde oder Vögte und Kuratoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Volkskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

§ 59. Wenn ein Majorenner als Verschwender oder blödsinnig, bebogtet und verrufen werden soll, so muß die Munizipalität dem Distriktsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehaltung der Weitersziehung vor das Kantonsgericht.

§ 60. Die Vogtwahlen, welche durch die Munizipalitäten geschehen, müssen von dem Distriktsgericht genehmiget werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines Mannes zu verwerfen, der nicht die erforderlichen Eigenschaften hätte.

§ 61. Auch müssen die Rechnungen der Vögte und Curatoren, nachdem sie von der Munizipalität untersucht und genehmiget worden, annoch vor dem Distriktsgericht anerkannt werden, welches jedoch keine Kosten fordern soll.

§ 62. Außer den obgenannten Verrichtungen können die Verwaltungskammern den Munizipalitäten Aufträge ertheilen, über Gegenstände, die im Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen, oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

Fünfter Abschnitt.

Polizeyvergehen.

§ 63. Jeder einzelne Munizipalbeamte hat, in Betreff von Polizeyvergehen, bey denen er Zeuge gewesen, vollständige Glaubwürdigkeit.

§ 64. Er soll der Munizipalität die Anzeige davon machen, welche darüber eine Urkunde ausstellt, durch die die Thatsache festgesetzt wird.

§ 65. Die Munizipalbeamten sollen aus ihrem Mittel durch absolutes Mehr einen Beamten ernennen, welcher Munizipalprokurator heißt.

§ 66. Die Verrichtungen dieses Beamten sind: die Urkunden über Polizeyfehler und Vergehen, welche von der Munizipalität obigermaßen festgesetzt worden, zur Hand zu nehmen, die Beklagten vor die Tribunale zu laden, im Namen der öffentlichen Gewalt gegen

sie aufzutreten, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu fordern.

§ 67. Die Einziehung der Bußen für solche Gegenstände liegt ihm ebenfalls ob.

§ 68. Die Bußen gehören der Nation, und die Entschädnisse der beschädigten Parthey, wenn dergleichen statt haben.

§ 69. Die ganz summarische Prozedur, die vor den Tribunalen beobachtet werden soll, und die Kompetenz des Tribunals über Strafen dieser Art, wird das Gesetz bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Vertheilung der Munizipalgeschäfte.

§ 70. In den Gemeinden, wo sich nur drey Munizipalbeamte vorfinden, sollen sie ihre Gewalt immer gemeinschaftlich, und nach Mehrheit der Stimmen ausüben.

Von dieser Regel ist einzig ausgenommen, daß der Präsident allein die Bürgerregister führt, und Scheine ertheilt.

§ 71. In den übrigen Gemeinden soll es den Munizipalitäten frey stehen, sich in so viel Sektionen abzutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erheischen mag.

§ 72. Die Sektionen können sich lediglich mit Vollziehungsfachen beschäftigen; alles was eine allgemeine Maßregel erfordert, muß von der gesammten Munizipalität behandelt werden.

§ 73. Jede Munizipalität, von welcher Anzahl sie auch seyn mag, ist gehalten sich zu vereinigen, um den Bericht über ein Polizeyvergehen abzunehmen, und darüber die Anzeigekunde nach § 64. zu fällen.

§ 74. Die Munizipalitäten können zwar keine Reglementer machen, doch aber können sie Beschlüsse über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören; diese Beschlüsse müssen befolgt werden, sobald sie der Konstitution und den Gesetzen nicht zuwider sind, oder von der Verwaltungskammer des Kantons nicht aufgehoben werden.

§ 75. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses der Munizipalitäten, müssen in den Gemeinden der ersten Klasse die drey Munizipalbeamte, oder ihre Suppleanten zugegen seyn; in den andern aber wenigstens einer mehr als die Hälfte der Mitglieder.

§ 76. Der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distrikts, in seiner Abwesenheit dann der Nationalagent, oder an seiner Stelle sein Gehülfe, haben das Recht den Verhandlungen der Munizipalität beizuwohnen.

§ 77. Sie haben kein Stimmrecht, sollen aber für Beobachtung der Gesetze wachen.

§ 78. Der Unterstatthalter des Distrikts becidigt die Munizipalitäten.

§ 79. Ihr Eyd ist folgender:

„Ich schwöre die Pflichten des Amtes, das mir aufgetragen ist, nach bestem Gewissen und in wahren Treuen, nach allen meinen Kräften, als ein guter Bürger zu erfüllen.“

§ 80. Die Register der Municipalitäten stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.

§ 81. Die Municipalitäten stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Kantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, die Weitersziehung vor höhere Gewalten, in Fällen wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Ausgaben der Municipalitäten.

§ 82. Die Unkosten, welche die bloß örtliche, (lokale) Polizien nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindefinkünften bestritten werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichen würden, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältnis ihres Vermögens vertheilt werden.

Die gegenwärtige Verfügung betrifft diejenige Ausgaben nicht, welche derjenigen Klasse von Gemeingütern eigen sind, die ein solches ausschließliches Eigenthum der Theilhaber sind, daß sie ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben beytragen; solche Unkosten sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Güter, welche unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen werden.

§ 83. Unter den Unkosten, wovon hier die Rede ist, ist, der Unterhalt der Armen nicht mitbegriffen, über welche die § 137 und 157. (Berrichtungen der Gemeindekammer) verfügen.

§ 84. Wenn die von der Municipalität eingegebenen Verzeichnisse übertrieben sind, so können sie durch die Verwaltungskammer des Kantons auf Begehren der Verwalter des Gemeindefiskus, oder der Generalversammlung der Antheilhaber ermäßigt werden.

§ 85. Die Ausgaben der Municipalität, welche durch Geschäfte veranlaßt werden, die ihnen (nach dem § 53.) durch höhere Gewalten, und zu Handen der Nation aufgetragen sind, sollen durch die Verwaltungskammer des Kantons aus den Einkünften der Nation ersetzt werden.

Achter Abschnitt.

Entschädnisse der Municipalitäten.

§ 86. Den Municipalbeamten, den Sekretärs, und den Weibern können mäßige Entschädnisse ertheilt werden, die mit ihren Arbeiten in Verhältnis stehen.

§ 87. Die Generalversammlung aller Aktivbürger wird hierüber abschließen; sie bestimmt zuerst, ob die Municipalbeamten Entschädnisse erhalten sollen, und dann, wenn solche statt haben, wie stark selbe seyn sollen.

§ 88. Ehe man zur Wahl der Municipalbeamten schreitet, wird man über die ihnen zu bestimmende Entschädnisse berathschlagen.

§ 89. In den weniger volkreichen Gemeinden, welche sich nicht sektionsweise versammeln, wird man bey dieser Berathschlagung auf folgende Art zu Werke gehen:

§ 90. Die Municipalität legt der Generalversammlung einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel durchs Aufstehen oder Sitzbleiben abmehrt, und entweder annehmen oder verwerfen muß.

§ 91. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muß die Municipalität auf der Stelle zusammen treten, und der Generalversammlung einen neuen Vorschlag noch während der Sitzung eingeben.

§ 92. Dieses muß wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

§ 93. In den volkreichen Gemeinden, welche unsich zu versammeln, sich in Sektionen bilden, soll der Vorschlag der Municipalität, die ihnen zu bestimmenden Entschädnisse betreffend, jeder Sektion zu gleicher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe nach über jeden Artikel besonders durch Aufstehen und Sitzbleiben absprechen, so lang bis der Vorschlag ganz zu Ende gebracht ist.

§ 94. Nachdem die Sektionen über jeden besondern Artikel ihre Meinungen werden geäußert haben, versammelt sich die Municipalität neuerdings, um das Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu vergleichen.

§ 95. Derjenige Artikel, welcher durch die Mehrheit der Sektionen (indem man diese, und nicht die Zahl der in jeder gegebenen Stimmen zählt,) angenommen ist, wird als festgesetzt angesehen.

§ 96. Sollten sich die Sektionen in gerader Zahl vorfinden, und die eine Hälfte den Artikel angenommen, die andere aber denselben verworfen haben, so wird er dennoch für festgesetzt angesehen.

§ 97. Wenn ein Artikel durch die Mehrheit der Sektionen, oder gar einstimmig von denselben verworfen wird, so versammelt sich, dem Inhalt der Artikel 91 und 92 gemäß, ungesäumt die Municipalität, um einen neuen Artikel vorzuschlagen.

§ 98. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nemlichen Fuß, bis die Municipalität nöthig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

§ 99. In diesem Fall muß sie dergleichen Aenderungen der Generalversammlung vorschlagen.

Neunter Abschnitt.

Amtskleidung

§ 100. Die Munizipalbeamten tragen ein rothes Band um den rechten Arm.

§ 101. Der Präsident hat um den rechten Arm ein roth und grünes Band.

Zweiter Theil.

Verwaltung der Gemeindgüter.

Erster Abschnitt.

Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern.

§ 102. Alle Antheilhaber an den Gemeindgütern, die Aktivbürger sind, versammeln sich jährlich von Rechts wegen auf den 15. May.

§ 103. Das erstemal führt das Präsidium dieser Versammlung am Kantonshauptort der Regierungstatthalter, in den Distriktshauptorten der Unterstatthalter, und in den übrigen Orten die Nationalagenten.

§ 104. Im Verfolge präsidiert allemal der Präsident der Gemeindskammer, oder der Gemeindsverwalter, welcher im Range auf ihn folgt.

§ 105. Der Sekretär der Gemeindskammer führt den Verbalprozess über die Sitzungen der Generalversammlung.

Zweyter Abschnitt.

Gemeindskammer, ihre Errichtung.

§ 106. Die Antheilhaber an den Gemeindgütern bestimmen die Anzahl ihrer Gemeindverwalter, wie sie es am zuträglichsten finden; doch soll ihre Anzahl nie die Zahl von fünfzehn Mitgliedern übersteigen.

§ 107. Der zuerst ernannte Gemeindsverwalter ist Präsident der Kammer.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Gemeindsverwalter.

§ 108. Die Wahl steht der zu diesem Ende auf den 15. May versammelten Generalversammlung der Antheilhaber an dem Gemeindgute zu.

§ 109. Die Vorschriften für die Wahlart, und die Art, wie die Versammlung gehalten wird, sind die nemlichen, welche zu Ernennung der Munizipalbeamten in den §§ 21, 22 und 23 bestimmt sind.

§ 110. Die Gemeindskammer wird jährlich zum Drittheil erneuert.

§ 111. Alle Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, sowohl über den Austritt der Munizipalbeamten, als die Unverträglichkeit

verschiedener Stellen und die Verwandtschaftsgrade, sind auch auf die Gemeindsverwalter anwendbar.

§ 112. Der Unterstatthalter beedigt die Gemeindsverwalter.

§ 113. Ihr Eid ist derjenige der Munizipalbeamten.

Vierter Abschnitt.

Verrichtungen der Generalversammlung der Theilhaber an den Gemeindgütern.

I. In den Gemeinden, deren Bevölkerung dreyzehnhundert Seelen und darunter ist.

§ 114. Die Versammlung bildet sich zur Bestimmung der Zahl der Gemeindsverwalter und zu ihrer Wahl.

§ 115. Sie bestimmt die Entschädigungen der Gemeindsverwalter und derjenigen unter ihnen, welche besondere Amtspflichten haben.

§ 116. Sie berathschlagt über die jährlich abzulegenden Rechnungen.

§ 117. Ueber Steuern, die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthig sind.

§ 118. Ueber Erwerbung, Veräußerung und Vertauschung von Liegenschaften.

§ 119. Ueber Anleihe von Kapitalien.

§ 120. Ueber Entwürfe zu neuen Anlagen, wie: Gebäude, Straßen, Gassenpflaster, Brunnen, und dergleichen Gegenstände zum allgemeinen Nutzen, wenn die Kosten eine gewisse Summe übersteigen, deren Bestimmung der Versammlung überlassen ist. Die Kosten solcher Gebäude und Ausbesserungen sollen übrigens nach der Vorschrift des § 82 berichtigt werden.

§ 121. Ueber Bestimmung des Antheils, der einem jeden bey Vertheilung der öffentlichen Einkünfte zukommt.

§ 122. Ueber Rechtshandel, welche angehoben oder angehalten werden müssen.

§ 123. In allen diesen Fällen ist die Gemeindskammer gehalten, die Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 124. In den Gemeinden von einer solchen Bevölkerung kann die Generalversammlung der Antheilhaber durch einen ausdrücklichen Beschluß der Gemeindskammer zusammenberufen werden, wovon dem Unterstatthalter oder dem Nationalagent Nachricht gegeben werden soll.

§ 125. Die Unterstatthalter in den Hauptorten der Kantone und Distrikte, die Nationalagenten, oder an ihrem Platze einer ihrer Gehülfen, haben das Recht, den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindgütern beizuwohnen, die Gemeinde mag stark oder wenig bevölkert seyn.

§ 126. Sie haben dabey kein Stimmrecht, wenn

sie nicht selbst Mitantheilhaber sind, sondern die bloße Befugniß Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen die Konstitution, die Gesetze, oder die öffentliche Ruhe geschehen sollte.

§ 127. Wenn ihren Vorstellungen in einem solchen Falle nicht Folge geleistet wird, so sollen sie solches der oberen Behörde anzeigen.

II. In den Gemeinden, deren Bevölkerung dreyzehnhundert Seelen übersteigt.

§ 128. Die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern beschäftigt sich nur mit den vier ersten derselben im vorigen Titel (§ 114, 115, 116 und 117) zugetheilten Gegenstände, nemlich: mit der Bestimmung der Anzahl der Verwalter und mit ihrer Wahl, mit ihrer Entschädigung, mit der Rechnungsabnahme, und mit den Gemeindsabgaben.

§ 129. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern anbetrifft; so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über dreyzehnhundert Seelen diejenigen, deren gänzliche Bevölkerung fünftausend Seelen übersteigt, von denen, die unter dieser letzteren Zahl bevölkert sind, unterschieden werden. Hiebey, wie überall in diesem Reglement, werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einige Ausnahme gerechnet.

§ 130. In den Gemeinden, in welchen die Bevölkerung unter fünftausend Seelen, aber über dreyzehnhundert ist, soll die Generalversammlung der Antheilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur dann beschäftigen, wenn ihr Werth die Summe von sechszyehnhundert Schweizerfranken übersteigt.

§ 131. In solchen Gemeinden kann die Generalversammlung der Antheilhaber ebenfalls über Bauten, Ausbesserung und neue Einrichtungen verathschlagen, deren Unkosten eine Summe übersteigen würde, welche sie über dergleichen Gegenstände der Kompetenz der Gemeindkammer überlassen haben wird.

§ 132. In den Gemeinden, deren gesammte Bevölkerung über fünftausend Seelen ist, wird die Generalversammlung der Antheilhaber, bey ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft im Monat May, durch das einfache relative Stimmenmehr, Verwaltungs-Kommissärs erwählen.

§ 133. Die Anzahl dieser Kommissärs soll der Anzahl der Verwalter gleich seyn; ihre Amtsverrichtung wird ein Jahr lang währen.

§ 134. Wenn über die Veräußerung oder den Ankauf eines unbeweglichen Gutes, über Bauten, Ausbesserungen oder neue Einrichtungen, deren Kosten eine Summe übersteigen würden, verathschlagt werden soll,

so sollen die Gemeindsverwalter gehalten seyn, die Verwaltungskommissärs zu sich zu berufen, und mit ihnen gemeinschaftlich zu verathen. Bey diesen Verathschlagungen sollen die Stimmen der Kommissärs gleichgeltend mit den Stimmen der Verwalter gezählt werden.

Fünfter Abschnitt.

Verrichtungen der Gemeindkammer.

§ 135. Unter der Anzahl der Verwalter sind vier Beamte, die besondere Funktionen haben. In den Gemeinden, die nicht vier Verwalter haben, kann einer allein zwey Funktionen verrichten.

§ 136. Der eine der Verwalter, unter dem Namen eines Seckelmeisters, ist mit der Einnahme und Ausgabe der Gemeindeinkünfte, nach Maassgabe der Beschlüsse der Gemeindkammer, beschäftigt.

§ 137. Der zweyte heist Armenpfleger. Er führt die Armenkasse der bedürftigen Antheilhaber, da wo sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist; er hat die Aufsicht über die bedürftigen Antheilhaber, und die Austheilung der Unterstützungen oder Almosen, zufolge den Beschlüssen der Gemeindkammer.

§ 138. Der dritte ist der Bauinspektor. Er besorgt die Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, welche den Theilhabern gehören, der Straßen, des Gassenpflasters, der Brunnen und Arbeiten, welche die Antheilhaber unternehmen.

§ 139. Der vierte ist der Forstauffseher. Er hat nur an den Orten statt, wo Gemeindwaltungen oder liegende Güter sind; er wacht über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag, und die Unterhaltung der liegenden Güter. Er vollzieht die Beschlüsse, die sich auf Holzaustheilung unter die Partikulare beziehen.

§ 140. Alle diese Beamten sind der Gemeindkammer gänzlich untergeordnet, deren Mitglieder sie sind.

§ 141. Sie werden von der Gemeindkammer selbst ernannt.

§ 142. In Rücksicht des Austrittes aus ihren Stellen sind sie den nämlichen Regeln unterworfen, wie die übrigen Gemeindsverwalter.

§ 143. Es bleibt den Gemeindkammern überlassen, nach ihrem Gutbefinden und ihren Bedürfnissen Sekretärs und Beibel anzustellen.

§ 144. Die Gemeindkammern der volkreicheren Gemeinden, oder deren größere Beschäftigungen es erfordern, können sich in Kommissionen oder Bureaux abtheilen, deren jedoch nicht mehr als vier seyn sollen. Die Vollziehung der Beschlüsse wird denselben übertragen.

§ 145. Sie sind der Gemeindkammer untergeordnet, und diese ist für ihre Verhandlungen verantwortlich.

§ 146. Der Präsident der Kammer hat die Aufsicht über diese Kommissionen; er ist aber von keiner derselben Mitglied.

§ 147. Die Kammer bildet diese Kommissionen selbst auf ein Jahr lang, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

§ 148. Sie errichtet diese Kommissionen in der nachstehenden Ordnung:

§ 149. Die erste Kommission ist mit Einnahme der Gemeindefeinkünfte beschäftigt, so wie mit den Zahlungen; sie führt die nöthigen Rechnungen, sie leitet die Rechtshändel, welche den Gemeindegutsantheilhabern auffallen.

§ 150. Der Sekelmeister ist nothwendiges Mitglied davon.

§ 151. Diese Kommission legt der Gemeindegutskammer die Rechnungen einen Monat früher ab, als solche dieselben der Generalversammlung der Theilhaber vorlegen muß.

§ 152. Diese Rechnungen müssen entweder gedruckt, und jedem Theilhaber ausgetheilt, oder aber wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung in dem Sekretariat der Kammer zur Einsicht niedergelegt werden.

§ 153. Wenn der Sekelmeister seine Rechnungen der Kommission ablegt, so soll er aus dem Saale abtreten.

§ 154. Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

§ 155. Die zweite Kommission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen und dergleichen, die der Gemeinde obliegen.

§ 156. Der Bauinspektor ist allemal Mitglied dieser Kommission.

§ 157. Die dritte Kommission hat die Verwaltung der Armengüter; sie bestimmt die Unterstützungen; sie besorgt die Waisen und unehelichen Kinder, welche die Gemeinde unterhalten muß.

§ 158. Die Pflichten der Gemeindegutskammer und Armenkommission, in Betreff des Armenwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben, ihre Armen verpflegen.

§ 159. Der Armenpfleger ist allemal Mitglied dieser Kommission.

§ 160. Die vierte Kommission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

§ 161. Der Forstaufsäher ist nothwendiges Mitglied derselben.

§ 162. Diese Kommission betreibt durch einen von ihr bestellten Geschäftsträger die Vergütung der an Ge-

meinswaldungen ausgeübten Frevel und Vergehungen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durch das Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt, einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Übung jedes Ortes.

§ 163. Es ist jeder Kommission erlaubt, einen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Noth erfordert.

§ 164. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieser Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindegutskammer überlassen.

§ 165. In den weniger bevölkerten Gemeinden, die keine solchen besondern Kommissionen errichtet haben, übt die gesammte Gemeindegutskammer die Verrichtungen der verschiedenen Kommissionen aus.

Sechster Abschnitt.

Entschädnisse der Gemeindegutsverwalter.

§ 166. Diese Entschädnisse werden auf gleiche Art und Weise bestimmt, wie die Entschädnisse der Municipalbeamten. Alle Vorschriften also, die in den § 80 bis 99. enthalten sind, bleiben auch hier in Wirkung, wenn man statt Municipalität, Verwaltung der Gemeindegüter, und statt Verwaltung aller Aktivbürger, Verwaltung der Antheilhaber am Gemeindegut setzt.

Siebenter Abschnitt.

Amtskleidung.

§ 167. Die Gemeindegutsverwalter haben keine besondere Amtskleidung.

Dritter Theil.

Verfügungen, die den Umständen angemessen sind, um das Gesetz über die Organisation der Municipalitäten in Ausübung zu bringen.

Erster Abschnitt.

Neue Municipalitäten.

§ 168. Zu Erwählung der Municipalitäten und Festsetzung ihrer Entschädnisse, wird sich in einem Zeitraum von acht, oder aufs späteste vierzehn Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, die allgemeine Versammlung der Aktivbürger eines jeden Orts, nach vorgeschriebener Form bilden.

§ 169. Die Frage über die Entschädnisse wird zuerst bestimmt werden.

§ 170. Zu diesem Behuf werden der Präsident und die Scrutatoren (Stimmzähler) den Vorschlag für dieses erstemal thun, der sonst den Municipalen, vermög der § 90 und 91. zukommt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

B a n d III.

N^o. III.

Luzern, den 25 Merz 1799. (5 Germinal, VII.)

G e s e t z g e b u n g.

G e s e t z ber die Municipalitaten.

(B e s c h l u .)

 171. In den volkreichern Gemeinden, die sich sektionsweise versammeln, werden sich die Prasidenten und die Scrutatoren einer jeden Sektion, nach ihrer Ernennung zu Errichtung, eines einzigen Bureau besonders vereinigen.

 172. Dieses Bureau soll sich nach Mehrheit der Stimmen berathen, und zu Bestimmung der Entschadnisse ein umstandliches Projekt artikelweise entwerfen.

 173. Hierauf soll nach Vorschrift des Reglements verfahren werden.

Zweiter Abschnitt.

Neue Gemeinds-kammer.

 174. In Zeit von 14 Tagen, und nicht spater als in drey Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes, soll sich die allgemeine Versammlung der Antheilhaber am Gemeindgut versammeln, um zu Erwahlung der Verwalter, und vor allem aus zu Bestimmung ihrer Entschadnisse zu schreiten.

 175. Es sollen die in dem  170. 171. 172 und 173 vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

 176. Der Prasident und die Scrutatoren (Stimmzahler) der Versammlung sollen fr dieses erstemal ebenfalls die der Verwaltungskammer des Gemeindguts zugeschriebenen Verrichtungen ausben.

Dritter Abschnitt.

Einsetzung der neuen Gewalten.

 177. Sogleich nach der Erwahlung der Verwalter sollen die Municipalitaten, und die Gemeinds-kammern in jedem Ort unmittelbar ihre Verrichtungen antreten.

 178. Von diesem Zeitpunkte an, sind und bleiben alle Rathe, Magistrate, Kammern oder Versammlungen jeder Art, so wie auch selbst die an einigen Orten provisorisch eingesetzten Municipalitaten, von wem sie auch ihre Gewalt mgen erhalten haben, die bis dahin einige den Municipalitaten oder Gemeinds-

kammern bertragene Verrichtungen ausben, aufgehoben.

 179. Doch knnen die Mitglieder der vormaligen Rathe und Municipalitaten, im Fall sonst kein gesetzliches Hindernis obwaltet, zu den neuen Stellen erwahlt werden.

 180. Die alten Authoritaten sind verpflichtet, ohne Verzug den neu eingesetzten alle Papiere, Titel, Dokumente, Bcher und Register auszuliefern, welche auf ihre Verrichtungen Bezug haben.

 181. Den Municipalitaten kommen diejenigen Papiere, Reglemente und Register zu, die Bezug auf die Polizen haben, welche ihnen zusteht.

 182. Die Verwalter erhalten die Titel, Dokumente und Zinsrodell, die auf das Eigenthum der Gemeindgter Bezug haben.

 183. Diejenigen Bcher und Schriften, welche auf beyde Gegenstande zugleich Bezug haben, sollen an einem gemeinsamen Orte verwahrt werden, zu welchem der Zutritt den Municipalitaten und den Verwaltern zugleich offen stehen soll.

 184. Ueber alle Gegenstande von Werth, als Gold, Silber, Gltbriefe, (Schuldbriefe) und andere dergleichen, die von den ehemaligen Gewalten den neuen bergeben werden, soll ein dreyfaches Inventarium gezogen werden, das sowohl von den vornehmsten Beamten, die selbiges eingaben, als auch denselben die solches erhalten, unterzeichnet werden mu.

 185. Die erste dieser Abschriften erhalten diejenigen, die diese Effekten bergeben haben; die zweyten bekommen diejenigen, die diese bergebenen Gegenstande empfangen, um solche in die Gemeindarchive zu legen; und die dritte soll der Verwaltungskammer des Kantons ausgeliefert werden.

 186. Alle abzulegenden Rechnungen der vormaligen Rathe, Kammern und Gewalten jeder Art, die ehedem die Verrichtungen, die auf die Polizen und Verwaltung der Gemeindgter Bezug haben, ausben, so wie auch die Rechnungen aller der besondern, solchen Gewalten untergeordneten Beamten, sollen abgerechnet, und bis zu dem Tage inclusive, an wel-

chem, die Gemeindeverwalter ernannt wurden, abgeschlossen werden.

§ 187. Wenn diejenigen, welche Rechnung abzu-
legen haben, nicht die nöthige Zeit gehabt hätten,
um solche zu verfertigen, so soll ihnen von den neuer-
wählten Munizipalbeamten oder Verwaltern, je nach-
dem es dieselben betreffen mag, ein hinlänglicher Auf-
schub bewilliget werden.

§ 188. Die obigen Rechnungen sollen den gleichen
Personen, und ehemaligen Behörden, und auf dem
bisher üblichen Fuß abgelegt werden; nur sollen die
neuen Munizipalitäten, oder die neuen Verwalter, so
wie der Gegenstand ihre Berichtigungen angeht, oder
selbst beide zusammen, wenn es der Fall erfordert,
gehalten seyn, diese Rechnungen zu untersuchen, und
bey deren Ablegung zugegen zu seyn.

§ 189. Wenn die Munizipalen oder Verwalter in
diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten, oder
Betrügereyen bemerken sollten, so sollen sie deren Be-
richtung verlangen; im Fall aber daß sie diese nicht
erlangen könnten, sollen sie ihre Klagen vor die Ver-
waltungskammer des Kantons bringen.

§ 190. Wenn sich Betrügereyen vorfinden, so sollen
die Strafbareren in der gesetzlichen Form vor richterli-
chen Behörden belangt werden.

§ 191. Diese Rechnungen sollen von den Rechnungs-
gebern, von den ehemaligen Gewalten, und von den
neuen Munizipalen oder den Verwaltern, je nach dem
Verhältniß, in welchem sie mit ihren Berichtigungen
stehen, unterzeichnet werden.

§ 192. Ein auf diese Weise ausgefertigtes Doppel
soll, zur Sicherheit aller Partheyen, in den Gemein-
dearchiven niedergelegt werden. Der Rechnungsgeber
kann auch ein solches authentisches Doppel behalten.

§ 193. Die Restanz dieser Rechnungen ist einer der-
jenigen Gegenstände, von deren Uebergabe oben im §
184. Meldung gethan worden.

§ 194. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in ganz
Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden
Orten angeschlagen werden.

(L. S.) Der Präsident des großen Rathes

Schlumpf.

Beinoz, Sekretär.

Egg von Ryfen, Sekretär

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik
Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschluß des
großen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt.

Luzern den 15. Hornung 1799.

(L. S.)

Der Präsident des Senats

Schwaller.

Mittelholzer, Sekretär.

Duf Sekretär.

Das Vollziehungs-Direktorium beschließt, daß ob-
stehendes vom großen Rathe den 5. Wintermonat
1798 bis 14. Hornung 1799 beschlossenes und vom
Senat den 15. Hornung 1799 angenommenes Gesetz
gedruckt, bekannt gemacht, und die Originalakte mit
dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern, den 15. Hornung, 1798.

(L. S.) Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Gla y r e.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,
der General-Sekretär, M o u s s o n.

Zu drucken und publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. M e y e r.

Einige Gedanken über das Verhältniß der wissen-
schaftlichen Anstalten, der Schulen und Kirchen
zum Staate. Von Johannes Schultheß, Lehrer
am Züricher Gymnasium.

Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können
noch aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet wer-
den, in welchem sie dem Staate nicht untergeordnet
erscheinen, sondern neben oder sogar über demselben
ihre Stelle behaupten. Es giebt — wie in einem
früheren Aufsatze, *) als dessen Fortsetzung der gegen-
wärtige sich ansehen läßt, bemerkt worden — eine
höhere Freyheit, als jede politische und selbst die de-
mokratische seyn mag. Denn der Zweck des Staates,
wie uns jene Philosophie einleuchtend erweist, welche
in der Gelehrten-Republik in unseren Zeiten Epoche
macht, und eine Umschaffung aller Künste und Wis-
sensschaften anzubahnen scheint, — der Zweck des
Staates bezieht sich nur auf äußere Handlungen,
welche zur Ausführung gebracht werden können, der
Handelnde mag innere Ueberzeugung von ihrer
Nothwendigkeit haben oder nicht. Der Staat ist eine
Gesellschaft zum äußerlichen Zwecke, zur Sicherung
des Eigenthums im weitesten Sinne: also ist auch
die Freyheit, für welche der Staat Gewähr leistet,
nur äußerliche Freyheit, welche erst dadurch einen
wahren Werth erlangt, wenn die innere Freyheit
hinzukommt. Diese bezieht sich auf den inneren Zweck
des Menschen, (auf Wahrheit und Tugend) der eben
so heilig, oder unendlich heiliger ist, als der äußer-
liche, aber nicht erzwungen werden kann, sondern
nur aus Glauben und Ueberzeugung hervorgeht. Das
einzige Mittel dieses inneren Zweckes ist Erziehung
und Unterricht.

*) Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetti-
schen Schulen von Staats wegen anzunehmen. Zürich, 1798.